

VERORDNUNG ÜBER DAS GEMEINDEBÜRGERRECHT

(BÜRGERRECHTSVERORDNUNG)

vom 18. April 2006

gültig ab 27. Juli 2006

(Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2006)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINES.....	2
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Anwendbares Recht.....	2
II. WOHNSITZFRISTEN	2
Art. 3 Wohnsitzfrist für ausländische Bürgerrechtsbewerber.....	2
III. EINBÜRGERUNGSGEBÜHREN	2
Art. 4 Gebühren	2
Art. 5 Gebührenreglement	2
Art. 6 Ausnahmefälle	2

Generelle Anmerkung:

Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wurde der Einfachheit halber stets die männliche Form gewählt.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt in Ergänzung der übergeordneten gesetzlichen Vorschriften die Wohnsitzfristen als Voraussetzung für den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes sowie den dazugehörigen Gebührentarif.

Art. 2 Anwendbares Recht

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes sowie die Entlassung von Bürgern richten sich nach den Bestimmungen

- des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes
- der Kantonsverfassung (Art. 20 und 21)
- des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen
- der kantonalen Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht
- der Gemeindeordnung

II. WOHSITZFRISTEN

Art. 3 Wohnsitzfrist für ausländische Bürgerrechtsbewerber

Ausländische Bürgerrechtsbewerber müssen im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat einen ununterbrochenen Wohnsitz in der Gemeinde während der letzten 5 Jahre nachweisen. Mindestens 2 Jahre, sofern sie bereits 13 oder mehr Jahre in der Schweiz lebten.

Erfolgt vor Abschluss des Einbürgerungsverfahrens ein Wegzug aus der Gemeinde, erlischt der Rechtsanspruch auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

III. EINBÜRGERUNGSGEBÜHREN

Art. 4 Gebühren

Für die Einbürgerung wird als kommunale Gebühr eine Verwaltungsgebühr erhoben, welche den administrativen Aufwand deckt.

Art. 5 Gebührenreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement

Art. 6 Ausnahmefälle

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Verwaltungsgebühr teilweise oder ganz erlassen.

Kilchberg, 20. Juni 2006

Für die Gemeindeversammlung:

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Dr. H-U. Forrer B. Bürgisser

Gebührenreglement

zur Verordnung

über das Gemeindebürgerrecht vom 18. April 2006 (Bürgerrechtsverordnung)

(Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 22. August 2006)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINES	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Anwendbares Recht.....	2
II. WOHNSITZFRISTEN.....	2
Art. 3 Wohnsitzfrist für ausländische Bürgerrechtsbewerber	2
III. EINBÜRGERUNGSGEBÜHREN.....	2
Art. 4 Gebühren.....	2
Art. 5 Gebührenreglement.....	2
Art. 6 Ausnahmefälle	2
I. ALLGEMEINES	4
Art. 1 Grundlagen.....	4
II. GEBÜHRENANSÄTZE.....	4
Art. 2 Gebühren für Schweizer	4
Art. 3 Verwaltungsgebühr für in der Schweiz geborenen Ausländer	4
Art. 4 Verwaltungsgebühr für im Ausland geborene Ausländer	4
Art. 5 Gebührenreduktion	4
Art. 6 Gebührenerlass	4
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
Art. 7 Inkrafttreten	4

Generelle Anmerkung:

Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wurde der Einfachheit halber stets die männliche Form gewählt.

I. ALLGEMEINES

Gestützt auf Art. 4 und 5 der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Art. 1 Grundlagen

- Aufwand des Gemeinderates Kilchberg
- Sachbearbeitungsaufwand der Gemeindeverwaltung
- Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung

II. GEBÜHRENANSÄTZE

Art. 2 Gebühren für Schweizer

Die Gebühr für Einbürgerungsgesuche bis zu einer Wohnsitzdauer von 10 Jahren beträgt Fr. 1'500.--; für Jugendliche zwischen dem 16. und 25. Altersjahr beträgt die Gebühr Fr. 500.-- je Gesuch.

Nach Ablauf von 10 Jahren Wohnsitz in der Gemeinde wird eine Gebühr von Fr. 200.-- je Gesuch erhoben.

Die Gebühr für Entlassungen aus dem Kilchberger Bürgerrecht beträgt Fr. 200.-- je Gesuch.

Art. 3 Verwaltungsgebühr für in der Schweiz geborenen Ausländer

Die Gebühr für in der Schweiz geborene Ausländer beträgt die Gebühr Fr. 500.-- je Gesuch.

Art. 4 Verwaltungsgebühr für im Ausland geborene Ausländer

Die Gebühr beträgt die Gebühr Fr. 1'500.-- je Gesuch.

Für im Ausland geborene Jugendliche zwischen dem 16. und 25. Altersjahr beträgt die Gebühr Fr. 500.-- je Gesuch, sofern sie mindestens 5 Jahre den Unterricht an der Volksschule besucht haben.

Art. 5 Gebührenreduktion

Bewerbende, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlen die halben Gebühren.

Art. 6 Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen und des vollamtlich tätigen oder im Ruhestand befindlichen Gemeindepersonals von Kilchberg wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit der neuen Verordnung über das Gemeindebürgerrecht vom 20. Juni 2006 in Kraft und ersetzt frühere abweichende Bestimmungen.

Kilchberg, 23. August 2006

Für den Gemeinderat:

Der Präsident:

Dr. H-U. Forrer

Der Gemeindevorsteher:

B. Bürgisser